

## Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	10.10.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Antrag des Tagesmutter Bielefeld e.V. auf Prüfung und Überarbeitung der Richtlinien zur Kindertagespflege**

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 04.07.2018, TOP 8

Sachverhalt:

#### **A. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 28.06.2018 hat sich der Verein Tagesmütter Bielefeld e.V. (TaMuBi) an den Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld und die im Jugendhilfeausschuss (JHA) vertretenen Fraktionen gewandt und um Prüfung und Überarbeitung der Richtlinien zur Kindertagespflege gebeten.

Das Schreiben von TaMuBi thematisiert neun verschiedene Aspekte

1. Betreuungsumfang
2. Höhe der laufenden Geldleistung
3. Berechnung der Pauschalen
4. Bezahlung von Urlaubstagen
5. Bezahlung von Krankheitstagen
6. Mietzuschuss
7. Bezahlung der Eingewöhnungsphase
8. Bestandsschutz
9. Häftige Erstattung der Renten- und Krankenversicherungsbeiträge

Die Fraktion DIE LINKE hat auf Grundlage des Schreibens in der Sitzung des JHA am 04.07.2018 beantragt, die Verwaltung mit einer Überarbeitung der Richtlinien zur Kindertagespflege zu beauftragen und die Stundensätze der Tagespflegepersonen (TPP) angemessen zu dynamisieren. Von diesem Antrag ausgehend hat der JHA die Verwaltung beauftragt, Gespräche mit den TPP zu führen und in der Sitzung am 10.10.2018 einen Bericht vorzulegen, in dem auf die Kritikpunkte des Tagesmütter Bielefeld e. V. eingegangen wird. Hinsichtlich der geforderten Dynamisierung der Stundensätze wurde beschlossen, diese zurückzustellen und zunächst den Bericht der Verwaltung abzuwarten.

## **B. Kernaussagen der Verwaltung**

Nach Prüfung der vorgetragenen Positionen kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass es bei allen Punkten mit Ausnahme von Punkt 1 vor allem um eine finanzielle Besserstellung der Tagespflegepersonen (TPP) geht.

Die Verwaltung ist zu der Einschätzung gelangt, dass die Richtlinien für die Tagespflege überarbeitet werden sollten. Derzeit bestehende Regelungen zu den Punkten 3, 4 und 5 sollten neu gefasst werden. Vorgeschlagen wird eine pauschalere Herangehensweise, wie sie auch von anderen Kommunen praktiziert wird. Das erhöht die Transparenz und reduziert bisher bestehende verwaltungspraktische Reibungsverluste im Interesse aller Beteiligten. Dem Umstand, dass die TPP – ebenso wie andere Selbständige – über das Jahr verteilt persönliche Ausfallzeiten (insb. Urlaub, Krankheit) haben, während derer sie keine Betreuung vornehmen und damit auch keine Einnahmen erzielen, muss bei der Ermittlung der Pauschalen Rechnung getragen werden.

Die Änderung bei den Punkten 3, 4 und 5 kann haushaltsneutral gestaltet werden. Sie kann aber auch mit einer moderaten Erhöhung der laufenden Geldleistung - Punkt 2 - verknüpft werden und so zu einer Einnahmeverbesserung bei den TPP führen. Es handelt sich letztlich um eine politische Entscheidung, ob und in welcher Höhe hier eine Anpassung erfolgen soll.

Zu den Punkten 1, 6, 7, 8 und 9 wird vorgeschlagen, an den bisherigen Regelungen festzuhalten.

## **C. Begründung ...**

**... zu den Punkten 2 (Höhe der laufenden Geldleistung), 3 (Berechnung der Pauschalen), 4. (Bezahlung von Urlaubstagen) und 5 (Bezahlung von Krankheitstagen)**

Bisher ist die Stadt Bielefeld bei der Kalkulation der Vergütungssätze davon ausgegangen, dass eine Betreuung an 20 von 250 grundsätzlich in Betracht kommenden Berechnungstagen pro Jahr aus ganz unterschiedlichen Gründen (z.B. familiäre Anlässe des betreuten Kindes) nicht zu Stande kommt. Diese Tage sind bei der Ermittlung der Monatspauschalen für alle TPP abgezogen worden. Gleichzeitig sind den TPP im Rahmen der verbleibenden Abrechnungstage bezahlte Tage für Urlaub und Krankheit bewilligt worden, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand abgerechnet werden. Dass die TPP ihren Lebensunterhalt während notwendiger Erholungszeiten und in Krankheitszeiten aus der Vergütung finanzieren müssen, die sie für real erfolgte Betreuungsleistungen erhalten haben, ist unstrittig.

Beides zusammen hat sich aber sowohl für die TPP wie auch die Verwaltung als sehr komplex, aufwändig sowie intransparent bzw. schwer vermittelbar erwiesen. Der Vergleich mit anderen Kommunen zeigt, dass dort vielfach ein eher pauschalerer Ansatz der Berechnung gewählt worden ist.

Die Verwaltung hält es nach alledem für sachgerecht, künftig lediglich die tatsächlich erbrachten Betreuungstage zu vergüten, die Vergütung aber dafür so weit anzuheben, dass TPP ihren Lebensunterhalt auch in Ausfallzeiten üblichen Umfangs finanzieren können. Die TPP wären gehalten, aus den gezahlten Vergütungen selbst Rücklagen für die Ausfallzeiten zu bilden.

Diese Überlegungen sind mit TaMuBi erörtert worden. Dabei hat die Verwaltung den Eindruck gewonnen, dass TaMuBi diese Überlegungen nachvollziehen und mittragen könnte. Noch in der Diskussion zwischen der Verwaltung und TaMuBi ist, ob bei der Ermittlung der Pauschale von 220 oder 225 Betreuungstagen pro Jahr ausgegangen werden sollte. Da die Anzahl der Betreuungstage aber nur ein Faktor bei der Berechnung der Pauschale ist, kann man über die Festlegung des Stundensatzes in beiden Varianten letztlich zu einer identischen Pauschale gelangen. Auch vor diesem Hintergrund ist die Verwaltung zuversichtlich, dass bei dieser Frage eine Verständigung mit TaMuBi möglich sein sollte.

Aus Sicht der Verwaltung spricht mehr dafür, künftig pauschal von 225 Betreuungstagen pro Jahr auszugehen. Daraufhin wäre der Stundensatz neu zu berechnen. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe die Gesamtleistung an die TPP erhöht werden soll, wäre gesondert zu betrachten. Der vorgesehene Wegfall von bezahlten Urlaubs- und Krankheitstagen sollte für die TPP aber mindestens ertragsneutral kompensiert werden. Ausgehend von 800 Tagespflegeverhältnissen im Jahresdurchschnitt und einer durchschnittlichen Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche und Kind erhalten die TPP nach der derzeitigen Berechnungsgrundlage 7.084.000 € pro Jahr. Bei 225 Betreuungstagen pro Jahr wird der status quo für die TPP gewahrt, wenn der Stundensatz von 5,50 € auf 5,62 € angehoben würde. Die Umstellung wäre dann für die Stadt Bielefeld haushaltsneutral.

Die schon im Schreiben vom 28.06.2018 zum Ausdruck kommende Erwartung der TPP ist allerdings, dass sich für sie im Ergebnis eine Ertragsverbesserung ergibt. Wie eingangs dargestellt, kann die Umstellung der Berechnung mit einer moderaten Erhöhung der laufenden Geldleistung verknüpft werden und so zu einer Einnahmeverbesserung bei den TPP führen. Aus Sicht der Verwaltung dürfte es ohne moderate Erhöhung der laufenden Geldleistungen schwierig werden, einen Konsens mit TaMuBi zu erzielen, zumal den übrigen Vorschlägen von TaMuBi aus Sicht der Verwaltung nicht entsprochen werden sollte.

Bei der Frage, ob eine moderate Erhöhung erfolgen sollte, können der Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der Stadt Bielefeld gegenüber den Nachbarkommunen und die Verhinderung einer Abwanderung von TPP in andere Kommunen in die Überlegung einbezogen werden. Berücksichtigungswürdig erscheint auch, dass Eltern verstärkt Betreuungsplätze für ihre Kinder unter drei Jahren nachfragen. Diese Kinder sind die Zielgruppe der TPP. Die Verwaltung ist daher bemüht, die Zahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeplätze auszuweiten, zumal es gerade bei dieser Zielgruppe Engpässe bei der Versorgung in Kindertageseinrichtungen (Kitas) gibt.

#### **... zu Punkt 1 (Bevolligter Betreuungsumfang)**

Hinsichtlich des bewilligten Betreuungsumfanges erscheinen Änderungen nicht notwendig.

Die durchschnittliche Betreuungszeit der in Tagespflege betreuten Kinder steigt kontinuierlich an:

<b>Jahr</b>	<b>Durchschnittliche Stundenzahl pro Tag</b>	<b>Durchschnittliche Stundenzahl pro Woche</b>
2014	6,41	32,08
2017	6,62	33,10
01 – 06/2018	6,73	33,67

Dass von Eltern geltend gemachte Bedarfe nicht berücksichtigt werden, kann seitens der Verwaltung nicht bestätigt werden. Zu Unstimmigkeiten kommt es in Einzelfällen dann, wenn Eltern eine Tagespflegestelle ausgewählt haben, diese allerdings ausschließlich 40- oder 45-Stunden-Plätze anbietet.

Anträge mit der Begründung, die TPP biete nur Plätze mit hohem Betreuungsumfang an, werden in der Regel nicht bewilligt. In diesen Fällen werden Eltern darauf verwiesen, einen bedarfsgerechten Platz zu suchen.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine vollständige Übernahme der Regelungen für die Kitas nicht sachgerecht. Die Tagespflege bietet durch eine stärkere Staffelung der Betreuungsumfänge – neben 25, 35 und 45 Stunden sind auch 30 und 40 Stunden Betreuungsumfang möglich – eine größere Flexibilität.

### **... zu Punkt 6 (Mietzuschuss)**

Es ist richtig, dass TPP in angemieteten Räumlichkeiten höhere Mietaufwendungen haben. Daher streben sie in besonderem Maße die Aufnahme von Kindern mit einer Betreuungszeit von 45 Wochenstunden an, um ihre Fixkosten besser decken zu können.

Die Gewährung eines Mietzuschusses würde aber zu erheblichen Mehrkosten führen, denen kein klar zu kalkulierender Nutzen gegenübersteht.

Ein Mietzuschuss (ausschließlich für angemietete Räume) mit der Auflage, die bezuschussten Plätze für einen Betreuungsumfang von bis zu 35 Stunden anzubieten, könnte der Verknappung von Betreuungsplätzen mit geringerem Betreuungsumfang entgegenwirken. Es könnte überlegt werden, pro Tagespflegestelle für max. 1 Platz einen Mietzuschuss zu zahlen, um falsche Anreize – kürzere Betreuungszeit bei gleichem Geld – zu vermeiden.

Derzeit sind 78 TPP in angemieteten Räumen tätig. Würden diese von der vorstehend skizzierten Mietzuschussregelung Gebrauch machen, kämen Mehrkosten von bis zu 234.000 €/Jahr auf die Stadt Bielefeld zu. Diese würden sinken, wenn Kinder auf Grund der Regelung einen Betreuungsplatz mit geringerem Betreuungsumfang erhalten könnten. Der Umfang der möglichen Kostensenkung und Mindereinnahmen auf Grund niedrigerer Elternbeitragssätze können mangels Information über die betreffende Zielgruppe nicht kalkuliert werden. Im Ergebnis würde aber sicherlich ein Mehraufwand auf Seiten der Stadt Bielefeld verbleiben.

### **... zu Punkt 7 (Eingewöhnungsphase)**

Das Problem der TPP ist, dass der Platz, der für die Eingewöhnung genutzt werden muss, nicht für die Betreuung eines Kindes mit z.B. 35 Wochenstunden zur Verfügung steht und in der Eingewöhnungszeit daher eine geringere Geldleistung gewährt wird.

Hinsichtlich der Eingewöhnungspauschale sieht die Verwaltung aber dennoch keinen Handlungsbedarf.

Die Eingewöhnungspauschale ist erst kürzlich von 50,00 €/Fall auf 137,50 €/Fall erhöht worden. Der Vorschlag von TaMuBi, die Eingewöhnungspauschale an die bewilligten Stunden zu koppeln, kann seitens der Verwaltung aus der Sache heraus nicht nachvollzogen werden. Dass der Eingewöhnungsaufwand proportional zum späteren Betreuungsaufwand steigt, erscheint nicht plausibel.

### **... zu Punkt 8 (Bestandsschutz)**

Der geforderte Bestandsschutz ist bereits realisiert.

Der Verwaltung ist kein Fall bekannt, in dem Eltern genötigt worden wären, den Betreuungsplatz zu wechseln, weil sich der benötigte Betreuungsumfang reduziert hat. Eltern werden allerdings aufgefordert, sich um eine bedarfsgerechte Anpassung ihres Betreuungsvertrages zu bemühen. Eine Anpassung ist in der Regel auch im Interesse der Eltern, da diese dann geringere Elternbeiträge zahlen müssen.

### **... zu Punkt 9 (Hälftige Erstattung der Renten- und Krankenversicherungsbeiträge)**

Die übernommenen Versicherungsbeiträge entsprechen den rechtlichen Vorgaben.

TPP werden von den Krankenkassen als nebenberuflich selbständig eingestuft. Diese in § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V getroffene Regelung ist grundsätzlich positiv für TPP, da diese nur einen ermäßigten Versicherungsbeitrag (14 %) zahlen müssen. Der allgemeine Beitragssatz für hauptberuflich Selbständige liegt bei 14,6 %. Er bezieht sich auf eine

Mindestbemessungsgrundlage von 2.283,75 €, während die Mindestbemessungsgrundlage für nebenberuflich Selbständige lediglich bei 1.015,00 € liegt. Es steht den TPP frei, freiwillig und auf eigene Kosten in einen Tarif mit Krankengeldanspruch zu wechseln.

Die hälftige Erstattung von Versicherungsbeiträgen ist nach § 23 Abs. 2 Ziffer 3 und 4 SGB VIII Bestandteil der laufenden Geldleistung. Diese wird nur gewährt, wenn tatsächlich mindestens ein Kind betreut wird. Die Übernahme von Versicherungsbeiträgen für Zeiten, in denen kein Kind betreut wird, wäre eine freiwillige Leistung der Stadt Bielefeld. In der Praxis kommt es nur selten vor, dass eine Springerkraft in einem Monat kein einziges Kind betreut.

### **C. Weiteres Vorgehen**

Am 06.09.2018 hat ein erstes Treffen der Verwaltung mit Vertreterinnen von TaMuBi stattgefunden. Ein weiteres Gespräch ist vereinbart. Anschließend berichtet die Verwaltung erneut im JHA, damit dort eine Entscheidung getroffen werden kann.

Beigeordneter

Ingo Nürnberger